

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung**

**Karlsruhe, 1894**

2. Nachtragsgesetz vom 9. Juli 1894

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

## 2. Nachtragsgesetz vom 9. Juli 1894.

### § 1.

#### Einführungsbestimmungen.

1. An die Stelle des der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 450) beigegebenen Tarifes nebst den späteren Ergänzungen (Gesetz vom 11. Juni 1890 und vom 28. Mai 1892, Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1890 Seite 285 und von 1892 Seite 259) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1895 der anliegende neue Tarif.

2. Der letzte Absatz von § 2 der Gehaltsordnung erhält folgenden Zusatz:

„Auch haben die richterlichen Beamten einen Rechtsanspruch auf die im Gehaltstarif für die betreffenden Amtsstellen oder für bestimmte richterliche Funktionen vorgesehenen Nebengehalte und auf Verlassung derselben, insofern als das betreffende richterliche Amt bekleidet oder die Funktion ausgeübt wird.“

3. Der vorletzte Absatz von § 9 der Gehaltsordnung erhält vom 1. Januar 1895 an die folgende Fassung:

„Im Falle einer Versetzung oder Beförderung wird für die Verwilligung der Zulage in der neuen Amtsstelle die Zeit, die der Beamte seit der letzten Gehalts- oder Zulageverwilligung auf der seitherigen Amtsstelle zugebracht hat, stets mit der ganzen Dauer eingerechnet.“

4. Die Vorschrift in § 14 Absatz 2 der Gehaltsordnung kommt vom 1. Januar 1895 an in Wegfall.

5. Die gegen bisher geänderte Eintheilung der Amtsstellen hat für die nach dem neuen Tarife in eine höhere

Abtheilung eingereichten Beamten die Gewährung einer Beförderungszulage nicht zur Folge.

## § 2.

### Zulagen und Theilzulagen auf 1. Januar 1895.

1. Die Gehaltszulage, die ein Beamter nach den bisherigen Vorschriften auf 1. Januar 1895 zu erhalten hatte, wird ihm auf diesen Zeitpunkt in unverändertem Betrage gewährt.

2. Wo die Gehaltszulage, auf die ein Beamter am Schlusse des Jahres 1894 nach den bisherigen Vorschriften Anwartschaft hatte, auf einen späteren Zeitpunkt als auf 1. Januar 1895 angefallen wäre, erhält er mit Wirkung vom 1. Januar 1895 den Theilbetrag jener Zulage, der sich nach dem Verhältniß des bis dahin abgelaufenen Theiles der bisherigen Zulagefrist berechnet, unter Aufrundung der Zulage, soweit nöthig, auf die nächste, durch zehn theilbare Zahl in vollen Mark.

Jedoch wird bei Beamten der Abtheilungen D. und aufwärts des neuen Tarifes eine solche Theilzulage nur dann gewährt, wenn der neue Tarif die bisherigen Zulagebeträge oder Zulagefristen verändert.

3. Die tarifmäßige Alterszulage, die ein Beamter am Schluß des Jahres 1894 bereits bezieht, wird auf 1. Januar 1895 in Gehalt umgewandelt; die einem Beamten auf 1. Januar 1895 anfallende Alterszulage wird in unverändertem Betrage, aber als Gehalt verwilligt; einem Beamten, der am Schluß des Jahres 1894 Anwartschaft auf eine erst später anfallende Alterszulage hat, wird das nach Ziffer 2 berechnete Betreffniß derselben auf 1. Januar 1895 als Gehalt bewilligt.

Die gleiche Vorschrift gilt für die Umwandlung und Gewährung derjenigen Zulagen, die ein Beamter gemäß § 25 Ziffer 3 der Gehaltsordnung nach den Verhältnissen am Schluß des Jahres 1894 als Alterszulage bezieht oder zu erwarten hat.

4. Für diejenigen Beamten, deren Gehalt nach Ziffer 1, 2 oder 3 dieses Paragraphen auf 1. Januar 1895 erhöht worden ist, beginnt mit dem gleichen Zeitpunkte der Lauf der neuen Zulagefristen gemäß § 4.

### § 3.

#### Außerordentliche Gehaltszulage.

1. Die am Schluß des Jahres 1894 etatmäßig angestellten Beamten der bisherigen Tarifabtheilungen E. bis mit K. erhalten auf den 1. Januar 1895 eine außerordentliche Zulage; ausgenommen sind die Notare, Bezirksassistenten-ärzte, Badeärzte, Gerichtsvollzieher, Beamte mit freier Gehaltsfestsetzung.

2. Diese außerordentliche Zulage beträgt vier Prozent des Höchstgehaltes, der im neuen Gehaltstarije für die Amtsstelle des Beamten vorgesehen ist, mit Aufrundung, soweit nöthig, auf die nächste durch zehn theilbare Zahl in vollen Mark.

Der Höchstbetrag der außerordentlichen Zulage wird für alle Beamten auf hundert Mark festgesetzt und es darf außerdem bei den seit 1. Januar 1890 zur ersten etatmäßigen Anstellung gelangten Beamten durch Gewährung dieser Zulage und der Zulage nach § 2 derjenige Betrag nicht überschritten werden, den der Beamte am 1. Januar 1895 bezöge, wenn auf ihn seit seiner ersten etatmäßigen Anstellung die Vorschriften der Gehaltsordnung und des neuen Gehaltstarijes Anwendung gefunden hätten und der so gefundene Betrag, in sinngemäßer Anwendung von § 2 Ziffer 2 gegenwärtigen Gesetzes, um die erdiente Theilzulage erhöht würde.

3. Die außerordentliche Zulage wird zwar auch neben der Theilzulage (§ 2 Ziffer 2 und 3) gewährt; indessen darf der Höchstgehalt der Gehaltsklasse, der die Amtsstelle des Beamten durch den neuen Tarif zugewiesen ist, durch keinerlei Gehaltszulage überschritten werden.

### § 4.

#### Anfangsgehalt und Fristenlauf.

1. Ist der nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 sich ergebende Gehalt kleiner als der neue Anfangsgehalt der vom

Beamten bekleideten Amtsstelle, so erhält der Beamte mit Wirkung vom 1. Januar 1895 an den neuen Anfangsgehalt.

2. Für alle am Schluß des Jahres 1894 etatmäßig angestellten Beamten der bisherigen Tarifabtheilungen E. bis K. und für diejenigen Beamten der bisherigen Tarifabtheilung D., für deren Amtsstelle der neue Tarif die bisherigen Zulagebeträge oder Zulagefristen abändert, beginnt mit dem 1. Januar 1895 der Fristenlauf für eine Anfangszulage nach dem neuen Tarif. Für die Anwendung dieser Vorschrift kommt es nicht darauf an, wie groß der Gehalt ist, den der Beamte bezieht, oder ob er etwa in seiner dormaligen oder in einer früheren Stellung eine Anfangszulage oder nach § 2 einen Theilbetrag einer solchen schon erhalten hat.

Wird der Beamte nach dem 1. Januar 1895 befördert, bevor diese Anfangszulage angefallen ist, so wird sie nach der für seine neue Stellung geltenden Vorschrift bemessen.

#### § 5.

#### Nebengehalte.

1. Nebengehalte, die auf Grund des bisherigen Tarifs bewilligt, im neuen Tarif aber nicht mehr oder in geringerem Betrage vorgesehen sind, verbleiben den Beamten, die sie am Schluß des Jahres 1894 bereits beziehen, im Allgemeinen ungeschmälert; sie kommen nur insoweit in Wegfall, als die für ihre Bewilligung maßgebend gewesenen Voraussetzungen aufhören oder der bisherige Höchstgehalt zuzüglich der Alterszulage der vom Beamten am Schlusse des Jahres 1894 bekleideten Amtsstelle durch anfallende Gehaltszulagen überschritten wird.

2. Diese letztere Vorschrift gilt auch für solche Nebengehalte, die einem Beamten, zur Ergänzung der Bezüge auf sein früheres Einkommen, über den bisherigen Höchstgehalt seiner Amtsstelle hinaus belassen worden sind.

3. Bei Anwendung der Vorschriften in § 23 der Gehaltsordnung bleibt die außerordentliche Zulage, die auf Grund des § 3 gegenwärtigen Gesetzes gewährt wird, außer Betracht, jedoch darf der Gesamtbezug des Beamten den Höchstgehalt seiner Amtsstelle nach dem neuen Tarife nicht

übersteigen. Ebenso kommt jene außerordentliche Zulage für die Anrechnung wandelbarer Bezüge nicht in Betracht.

§ 6.

Uebergangsbestimmungen.

1. Soweit auf 1. Januar 1894 oder später bis zur Verkündung dieses Gesetzes Zulagen an Gehalt oder Nebengehalt, die nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften hätten gewährt werden können, nicht bewilligt worden sind, können sie mit Wirkung von dem Zeitpunkte an, auf den die Voraussetzungen zur Bewilligung erfüllt waren, nachträglich verliehen werden. Diese Bestimmung gilt sowohl für die bei Verkündung dieses Gesetzes noch im aktiven Dienst stehenden, wie für die seit 1. Januar 1894 zuruhegesetzten oder verstorbenen Beamten.

2. In der Uebergangszeit kommt bei Feststellung der Zulagen und Theilzulagen auch diejenige Dienstzeit zur Anrechnung, die ein Beamter vor dem 1. Januar 1895 im Bezug des für seine Amtsstelle maßgebenden festen oder Höchstgehaltes zugebracht hat. Jedoch kann im Vollzug dieser Bestimmung der Ablauf der Zulagefrist nicht auf einen früheren Zeitpunkt als den 1. Januar 1895 festgesetzt und eine auf diesen Zeitpunkt oder schon früher nach den bisherigen Vorschriften angefallene Zulage nicht nachträglich abgeändert werden.

3. Den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits etamäßig angestellten Beamten der bisherigen Tarifabtheilungen G, F und E, deren Amtsstelle im neuen Gehaltstarif unter Abtheilung D eingereicht ist, kann auf den Zeitpunkt, auf den sie beim Fortbestand des bisherigen Gehaltstarifs durch Vorrücken in eine höhere Tarifabtheilung eine nach dem neuen Tarif nicht mehr zulässige Beförderungszulage erhalten hätten, eine entsprechende außerordentliche Gehaltszulage gewährt werden. Der Lauf der Zulagefristen wird durch diese Zulage nicht berührt. Auf die Notare findet diese Bestimmung keine Anwendung.

4. In ähnlicher Weise kann auch sonst eine von den Vorschriften des Gesetzes abweichende Ordnung der Gehaltsverhältnisse stattfinden, wo ein auf Schluß des Jahres 1894

etatmäßig angestellter Beamter durch die Uebergangsvorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, entgegen der Absicht desselben, in seinem Dienst Einkommen dauernd ungünstiger gestellt würde, als bei unveränderter Geltung der bisherigen Vorschriften. Die bezüglichen Verfügungen werden durch landesherrliche Entschliebung getroffen und sind dem nächsten Landtag zur Kenntniß zu bringen.

### § 7.

#### Wohnungsgeld.

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1895 bestimmt sich der Anspruch der etatmäßigen Beamten auf Wohnungsgeld nach dem anliegenden Tarif; die entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere des Gesetzes vom 5. Mai 1892, den Wohnungsgeldtarif betreffend,\*) sind aufgehoben.

2. Vom gleichen Zeitpunkte an werden die den Inhabern von freien und von Dienstwohnungen durch § 2 des eben genannten Gesetzes gewährten Vergünstigungen zurückgezogen.

Soweit für deren Wegfall ein am Schluß des Jahres 1894 im Genuß solcher Wohnung stehender Beamter nicht durch die außerordentliche Gehaltszulage Ersatz erlangt, erhält er zum Ausgleich eine Dienstzulage im entsprechenden Betrage; dieselbe ist zurückzuziehen, sobald dem Beamten freie oder Dienstwohnung nicht mehr zugewiesen ist, ferner sobald er im Gehalt über den Betrag hinauskommt, den er auf der vor 1895 von ihm bekleideten Amtsstelle nach den damaligen Vorschriften als Gehalt zuzüglich der Alterszulage hätte erlangen können.

3. Soweit in Folge der neuen Ortsklasseneintheilung die bisherigen Wohnungsgeldsätze einschließlich der am 1. Januar 1892 eingetretenen provisorischen Aufbesserung eine Ermäßigung erfahren, soll den Beamten, die am Schluß des Jahres 1894 das bisherige höhere Wohnungsgeld bereits beziehen und nicht im Genuße einer freien oder Dienstwohnung sich befinden, der Mehrbetrag für ihre Person so lange belassen werden, als sie an dem bisherigen Ort und in der bisherigen Dienstklasse verbleiben.

\*) Im Anhang abgedruckt.